

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Der Käufer erkennt mit Abschluß eines Auftrages die nachstehenden Bedingungen voll an. Mündliche Abreden, Sonderabmachungen und Nebenabreden, auch mit einem Mitarbeiter, bedürfen generell der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Die Rechte des Käufers gegen uns sind nicht übertragbar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Ungültigkeit eines oder mehrerer Punkte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die anderen Bestimmungen nicht. Wir behalten uns vor, offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen nach erfolgter Lieferung noch zu berichtigen.

## 2. Lieferzeiten

Die Lieferzeit beginnt mit der kfm. und techn. Klarstellung des Auftrages und ist als ungefähr zu betrachten. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Abnahmeverpflichtung bleibt auch bei Lieferverzögerung bestehen, Schadensersatzansprüche für verspätete Lieferungen sind ausgeschlossen. Die bestellte Ware ist innerhalb von 2 Wochen nach der Lieferbereitschaft vom Käufer abzunehmen, ansonsten erfolgt kostenpflichtige Einlagerung der Ware und die Rechnungssumme ist sofort fällig.

## 3. Auftragsannahme

Für die Auftragsannahme ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Auftragsbestätigung kann innerhalb von 5 Tagen widersprochen werden, danach gilt der Auftrag als angenommen. Mit der Bestätigung techn. Unterlagen, Zeichnungen etc. wird die Fertigung auch bereits vorher freigegeben.

## 4. Zahlungen/Eigentumsvorbehalt

Zahlungen sind unabhängig vom Eingang der Ware, unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge, innerhalb von 10 Tagen ohne Skontoabzug zu leisten.

Nur schriftlich bestätigte, anderslautende Zahlungsbedingungen erlangen Gültigkeit. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe banküblicher Verzugszinsen.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles haben wir unwiderruflich das Recht, alle Lieferteile, auch wenn sie bereits montiert sind, zu trennen und wieder in unseren Besitz zu nehmen, auch wenn der Käufer Besitzer geworden ist. Außerdem haftet der Käufer für diesen Fall für den geleisteten Aufwand wie Montage und Lieferkosten. Weitere Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor. Die Ware bleibt unser Eigentum, es wird der erweiterte Eigentumsvorbehalt vereinbart! Verpfändungen bzw. Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

## 5. Versand

Wir liefern frei Baustelle. Die Abladung erfolgt durch den Käufer. Wartezeiten sind vom Käufer zu bezahlen. Die Ware ist unverzüglich nach Lieferung auf Mengen und Schäden zu prüfen. Schäden an der Vertragsware sind auf den Frachtpapieren zu vermerken. Spätere Schadensmeldungen können nicht akzeptiert werden. Für Kleinaufträge wird Lieferung ab Lager Hof/Ww. vereinbart. Die Lieferungen erfolgen dann auf Kosten und Risiko des Käufers. Andere Liefer- bzw. auch Montagevereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 6. Leistungen und Qualität

Kleinere, techn. bedingte Änderungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Schadensersatz. Im Übrigen gelten für alle Leistungen und Lieferungen die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 Laub-schnittholz für Treppen-Gütebedingungen sowie DIN 18065 Wohnhaustreppenmaße. Der Käufer hat zu prüfen, ob die Ware der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht.

Werden Stufen, Wangen oder Geländerteile mit Schutzabdeckungen oder Folienverpackung geliefert, muss bauseits darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind sofort nach Einzug bzw. spätestens 10 Wochen nach dem Treppeneinbau zu beseitigen. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können zu nicht abgedeckten Holzflächen Farbunterschiede entstehen, die sich mit der Zeit wieder angleichen.

## 7. Gewährleistung

Pflege-, Behandlungs- und Beschreibungshinweise aus unseren techn. Merkblättern sind Bestandteil des Auftrages und zu beachten. Bei Nichtbeachtung erlöschen sämtliche Ansprüche. Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Ersatz oder Nachbesserung behoben, ist die Nachbesserung auch nach einem zweiten Versuch nicht erfolgreich, gewähren wir eine Preisminderung. Ein Wandlungs- oder Rücktrittsrecht entsteht nur dann, wenn die Belassung des noch vorhandenen Mangels trotz Preisminderung unzumutbar ist. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche wegen Mangelgeschäden sind ausgeschlossen. Offensichtliche Mängel wie Oberflächen- und Lackbeschädigungen sowie Massunrichtigkeiten, sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung oder Montage zu rügen. Das Unterlassen hiervon führt zum Wegfall der entsprechenden Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche.

## 8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Westerburg vereinbart.

**Neeb  
Weyand**

**Fenster • Türen • Tore**

**Inh. Bettina Neeb e.K.  
Südstraße 18  
56472 Hof/Ww.**

**Tel: 0 26 61/705 66 60**

**Fax: 0 26 61/705 66 69**